

## **Besondere Anforderungen und Festlegungen für die Akkreditierung von Unternehmen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 für den Bereich „Kampfmittelräumung“**

---

**71 SD 4 021** | Revision: 1.2 | 28. September 2012

### **Geltungsbereich:**

Diese Regel präzisiert die allgemein formulierten Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 für Messungen und Prüfungen im Bereich der Kampfmittelräumung im Hinblick auf fachspezifische Gegebenheiten. Grundlage für die Erläuterungen (auch „besondere Anforderungen“ genannt) bildet Anhang B der DIN EN ISO/IEC 17025.

Diese Regel enthält verbindliche Anforderungen, die von akkreditierten / zu akkreditierenden Stellen einzuhalten sind und im Rahmen von Begutachtungen geprüft werden.

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 29.08.2012**

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck / Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung .....</b>	<b>4</b>
3.1	Besondere Anforderungen an das Unternehmen.....	4
3.2	Besondere Anforderungen an die Begutachtung.....	8
<b>4</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>8</b>

## 1 Zweck / Geltungsbereich

Die Akkreditierung auf dem Kampfmittelräumsektor schafft eine wichtige Grundlage im Hinblick auf die Harmonisierung der Vergabepaxis und der Ergebnissicherheit der vergebenen Leistungen im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung von Bund und Ländern.

Die Akkreditierung der Kampfmittelräumunternehmen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 erfolgt schwerpunktmäßig nach folgenden Regelwerken und in folgenden Untersuchungsbereichen:

- den im Anhang der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung (AH KMR) beschriebenen und veröffentlichten Messungen und Prüfungen im Rahmen der Vorerkundung, Planung und Durchführung der Kampfmittelräumung
- den Regelungen der Bundesländer zur Kampfmittelräumung
- den Güte- und Prüfbestimmungen der Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e. V. (GKD)
- der BGI »Kampfmittelräumung« Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- vorbereitende Arbeiten, die besondere Leistungsmerkmale wie baubegleitende Messungen und Prüfungen enthalten (z. B. Freischnitt, Baubegleitungen bei Kampfmittelverdacht und Vermessungsleistungen)
- Räumstellenbetrieb
- Arbeitssicherheit
- ATV Kampfmittelräumung

Die Räum- und Prüfverfahren müssen mit innerbetrieblichen Arbeitsanweisungen konkret festgelegt sein. Dazu gehören auch die „Nebengewerke“, die mit der Kampfmittelräumung im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Durch eine Akkreditierung wird der Bauherr nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbunden.

Dieses Dokument präzisiert die allgemein formulierten Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005 an Messungen und Prüfungen im Bereich der Kampfmittelräumung im Hinblick auf fachspezifische Gegebenheiten. Grundlage für die Erläuterungen (auch „besondere Anforderungen“ genannt) bildet Anhang B der Norm.

Die in diesem Dokument gemachten Vorgaben sind vom Anwender einzuhalten und werden im Rahmen von Begutachtungen geprüft.

## 2 Begriffe

Nicht belegt

## 3 Beschreibung

### 3.1 Besondere Anforderungen an das Unternehmen

Dieser Abschnitt ist nach folgendem Schema strukturiert:

- Als Überschrift wird die zutreffende Nummer und Bezeichnung des Normabschnitts der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 genannt.
- Beginnend mit einer neuen Zeile folgen die zugehörigen besonderen Anforderungen.
- Hinweise im Text auf andere Normabschnitte sind *kursiv* gedruckt.

#### zu 4.1 *Organisation*

Es ist nur eine eingetragene Gesellschaft mit Haftungsvermögen akkreditierungsfähig. Einzelpersonen wie Rentner und Freiberufler allein sind nicht zulässig.

Eine Personenakkreditierung ist nicht möglich.

Das Unternehmen hat mindestens folgende Versicherungen mit folgenden Deckungssummen vorzuhalten:

Haftpflichtversicherung	
- Personenschäden	512.292 €
- Sach- und Vermögensschäden	153.388 €
Unfallversicherung	40.000 € Tod, 80.000 € Unfall

Es muss ausdrücklich die Kampfmittelräumung in die Versicherung eingeschlossen sein.

Die angemessene Beaufsichtigung des Personals der Räumstelle hat durch Personal zu erfolgen, das die Mindestanforderungen der Spezifikation nach Punkt 5.2 erfüllt.

#### zu 4.2 *Managementsystem (Abschnitt 4.2.2 b)*

Eine Aussage zum Leistungsangebot muss mindestens die Feststellungen enthalten, dass das Unternehmen eine oder mehrere der folgenden Prüf- und Messmethoden bei der Kampfmittelräumung durchführen kann:

- 1 Magnetik,
- 2 Elektromagnetik,
- 3 Georadar,

- 4 Detektion metallfreier Störkörper,
- 5 Vermessungsleistungen,
- 6 Luftbildauswertung,
- 7 Bauüberwachung mit Detektionsleistungen.

#### **zu 4.3 Lenkung der Dokumente (Abschnitt 4.3.2.2 a)**

Es muss auf der Räumstelle mindestens ein QMH mit den für die Tätigkeiten auf der Räumstelle relevanten Arbeitsanweisungen vorhanden sein.

#### **zu 4.6 Beschaffung von Dienstleistungen und Ausrüstungen (Abschnitt 4.6.2)**

Vor dem Einsatz von werkskalibrierten Sonden sind diese so zu prüfen, dass eventuelle Mängel oder Schäden, die ggf. durch den Transport passiert sein können, auszuschließen sind.

Dazu kann neben den allgemeinen Prüfungen (360°-Schwenktest, Pendeltest etc.) z. B. ein Vergleichstest mit einer anderen Sonde (gleichen Typs) durchgeführt werden. Der Test und die dabei gewonnenen Daten sowie die Freigabe durch den verantwortlichen Gerätewart sind im Gerätebuch zu dokumentieren.

#### **zu 4.7 Dienstleistungen für den Kunden (Abschnitt 4.7.1 b)**

Eine Weitergabe von Kampfmitteln, Kampfmittelteilen, Sprengstoff usw. ist nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

#### **zu 4.14 Interne Audits (Abschnitte 4.14.1 und 4.14.3)**

Jeder Sondenführer ist im Jahr mindestens einmal zu auditieren. Dabei sind sämtliche von ihm durchzuführenden Räumverfahren bzw. Sondiertechniken zu prüfen.

#### **zu 5.2 Personal (Abschnitt 5.2.1, 5.2.2)**

Die Durchführung der o. g. Prüfungen und Messungen erfordert besondere Sachkompetenz und Erfahrung, die der Stelle nur dann zuerkannt wird, wenn sie über Personal verfügt, das folgende Grundvoraussetzungen erfüllt:

- 1 Gültige Erlaubnis gemäß § 7 SprengG.
- 2 Die gemäß § 8, Nr. 3 Abs. 1 e VOB/A vorgesehene leitende Person muss eine verantwortliche Person gemäß § 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG sein (Räumstellenleiter). Sie muss über die Fachkunde gemäß § 9 Satz 1 Nr. 1 SprengG verfügen und fünf Jahre praktische Tätigkeit als fachtechnische Aufsichtsperson nachweisen.
- 3 Das gemäß § 8, Nr. 3 Abs. 1 e VOB/A vorgesehene Aufsichtspersonal muss eine verantwortliche Person (Fachtechnische Aufsichtsperson: Truppführer / Hilfstruppführer) gemäß § 19

Abs. (1) Nr. 3 SprengG sein. Sie muss über die Fachkunde gemäß § 9 Satz 1 Nr. 1 SprengG verfügen.

- 4 Sind Taucheinsätze erforderlich, ist Personal einzusetzen, das den Anforderungen gemäß § 10 BGV C23 genügt.
- 5 Die Räumstellenarbeiter müssen zwei Jahre praktische Tätigkeit in der Kampfmittelräumung nachweisen.
- 6 Die Baumaschinenführer müssen mindestens ein halbes Jahr praktische Tätigkeit in der Kampfmittelräumung nachweisen (AH KMR erfolgreiche Teilnahme an einem 16stündigen Lehrprogramm (s. Punkt 2.2 (2))).

Auch die in den laufenden Aktualisierungen der AH KMR unter A-9.1.5 „Anforderungen an gewerbliche Auftragnehmer“ festgelegten Anforderungen sind zu erfüllen. Zusätzliche Anforderungen von Bundesländern, so sie für die Akkreditierung vom Kunden gewünscht werden, sind in diesem Falle ebenfalls zu erfüllen.

Es muss ein Programm zur regelmäßigen Schulung und Weiterbildung des Personals im Hinblick auf aktuelle Weiterentwicklungen im Bereich der zu akkreditierenden Prüfungen und Messungen existieren. Eine regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen ist sicherzustellen.

Im Rahmen der Prüfung der Kompetenz wird über die fachtechnischen Anforderungen an das Personal hinaus auch die Arbeitssicherheit geprüft.

### **zu 5.3 Räumlichkeiten und Umgebungsbedingungen (Abschnitt 5.3.3)**

Die benannten Querkontaminationen beziehen sich bei der Kampfmittelräumung auf elektro- und ferromagnetische Störungen bei der Sondierung. Diese sind, so sie durch die Baustellenlogistik oder -einrichtung vermieden werden können, auszuschließen. Bei gegebenen Geländebedingungen sind diese zu beachten und ggf. zu kompensieren. Weiterhin sind aus arbeitsschutztechnischen Gründen geeignete Sicherheitsbereiche einzuhalten. Die Vermeidung von Neubelastungen geräumter Flächen durch Magnetanomalien versteht sich von selbst.

### **zu 5.4 Prüfverfahren und deren Validierung**

Im Bereich der Bundesliegenschaften sind Abweichungen von den vorgegebenen technischen Spezifikationen aufgrund der Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht möglich.

Außerhalb der Zulassung für Bundesliegenschaften können alle Verfahren akkreditiert werden, die genau im Arbeitsablauf sowie in den technischen Kennwerten spezifiziert und über (interne oder besser externe) Prüffelder verifiziert sind. Es sind verfahrensbezogene Angaben zu den Verfahrenskennwerten und zur Detektionsunsicherheit (Messunsicherheit) abzuleiten.

### **zu 5.5 Einrichtungen**

Das Unternehmen muss alle wesentlichen für seine akkreditierten Messungen und Prüfungen notwendigen Mess- und Prüfeinrichtungsgegenstände besitzen. Die Mess- und Prüfeinrichtungsgegenstände müssen allgemein dem Stand der Technik und insbesondere den z. B. vom Auftraggeber vorgegebenen Spezifikationen entsprechen. Spezielle Spezifikationen, die im Rahmen der Akkreditierung zu bestätigen sind, sind der Akkreditierungsstelle vor der Begutachtung mitzuteilen. Dafür sind geeignete Begutachtungsmöglichkeiten zu sichern, um die erfolgte Validierung praktisch nachzuweisen.

Die geophysikalischen Messgeräte sind arbeitstäglich vor dem Einsatz zu prüfen. Außerdem sind Zwischenprüfungen z. B. nach Pausen, nach Transport über größere Strecken auf der Räumfläche oder nach Teilerlegungen / zeitweiliger Verpackung durchzuführen. Prüfungen der Messwerte mindestens zweier Sonden untereinander oder mittels geeigneter Prüfkörper sind neben der Prüfung auf eigens dafür hergerichteten Prüffeldern möglich. Die Prüfungen sind im Gerätebuch zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Prüfungen sind tendenzindizierend über Kontrollkarten darzustellen und auszuwerten.

Die vorgegebenen Wartungsintervalle der Hersteller sind einzuhalten, wobei diese die arbeitstäglichen Prüfungen und Zwischenprüfungen nicht ersetzen.

### **zu 5.6 Messtechnische Rückführung (Abschnitte 5.6.1 und 5.6.2.2)**

Die Sondiertechnik ist produktspezifisch in den meisten Fällen nicht vom Anwender justier- und kalibrierbar. Es muss eine einsatztägliche Prüfung der Sonden vor Ort durch Vergleich erfolgen. Dabei gilt immer die zuletzt über den Hersteller zurückgeführte Sonde als Prüfnormal. Wichtig ist zu beachten, dass zum Vergleichstest von Sonden unterschiedlicher Fabrikate auch eine Umrechnung und ein speziell erforderliches Handling notwendig sind. Diesbezüglich sind auch die Hersteller gefordert.

Diese Problematik besteht bei allen elektronisch aufgezeichneten Messungen in nT (z. B. Flächen- und Bohrlochsondierungen)!

### **zu 5.7 Probenahme (hier Organisation der Geländearbeiten)**

Für die Kampfmittelräumung muss ein Räumstellen- sowie ein Bauablaufplan erstellt, aktualisiert und durch den Auftraggeber genehmigt werden. Der Räumstellen-, Beprobungs- und Bauablaufplan muss auf der Räumstelle vorhanden sein und ständig aktualisiert werden (5.7.1). Das Vorgehen auf der Räumstelle muss angemessen mit geeigneten Mitteln und Methoden erfolgen (Umsetzung des Räumkonzeptes / der Ausschreibung).

Änderungen des Konzeptes sind aktenkundig und im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführen (5.7.2). Die Dokumentation erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den speziellen Anforderungen der Auftraggeber (5.7.3).

### **zu 5.8 Handhabung von Prüfgegenständen**

Der Umgang mit den Fundobjekten hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen und den Vorschriften von Bund und Ländern zu erfolgen.

Eine Nachweisführung über verortete bzw. geborgene Kampfmittel und Kampfmittelteile sowie die Dokumentation der Herkunft, Fundumstände bis hin zur Beseitigung sind erforderlich.

Es gelten die Anforderungen von Bund und Ländern über die Lagerung von Kampfmitteln und Kampfmittelteilen auf der Baustelle, die Übergabe und den Transport. Dies entbindet das Unternehmen nicht davon, eigene den vorgenannten Bedingungen angepasste Arbeitsanweisungen zu besitzen.

### **zu 5.9 Sicherung der Qualität von Prüf- und Kalibrierergebnissen (Abschnitte 5.9.1 b und 5.9.2)**

Zur Sicherung der Qualität der Prüfergebnisse muss das Unternehmen an Eignungstests (z. B. Vergleichsmessungen auf Testfeld bzw. Prüffeld) teilnehmen oder Vergleichsprüfungen durchführen:

- Vor Ausspruch der Akkreditierung muss die erfolgreiche Teilnahme an einem der o. g. Eignungstests nachgewiesen werden.
- Innerhalb des Akkreditierungszeitraumes von 5 Jahren muss jeder Sondenführer mindestens eine erfolgreiche Teilnahme an einer der o. g. Maßnahmen nachweisen können.

### **zu 5.10 Ergebnisberichte**

Die Anforderungen an die Ergebnisberichte / Abschlussberichte der KMR-Maßnahme sind unter Beachtung der Anforderungen der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung auf Bundesliegenschaften und der jeweiligen zuständigen staatlichen Stellen auf den Liegenschaften der Länder umzusetzen.

## **3.2 Besondere Anforderungen an die Begutachtung**

Die Qualifikation der Begutachter muss mindestens den Anforderungen an das technische Personal der zu begutachtenden Stellen (siehe Abschnitt 2) und dem DAkKS-Regelwerk genügen.

Bei jeder Erst- und Wiederholungsbegutachtung sowie einmal im Rahmen der Überwachungen innerhalb eines Akkreditierungszyklusses ist der Firmensitz mit den dazugehörigen Büro- und Technikräumen und im Regelfall die Tätigkeit der Kampfmittelräumfirma auf einer Räumstelle oder einem geeigneten Prüffeld zu begutachten.

## **4 Mitgeltende Unterlagen**

Nicht belegt